

BEBAUUNGSPLAN NR. 86, 1. ÄNDERUNG DER STADT EUTIN



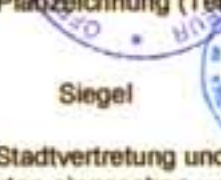



Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Eutin durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstraße 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

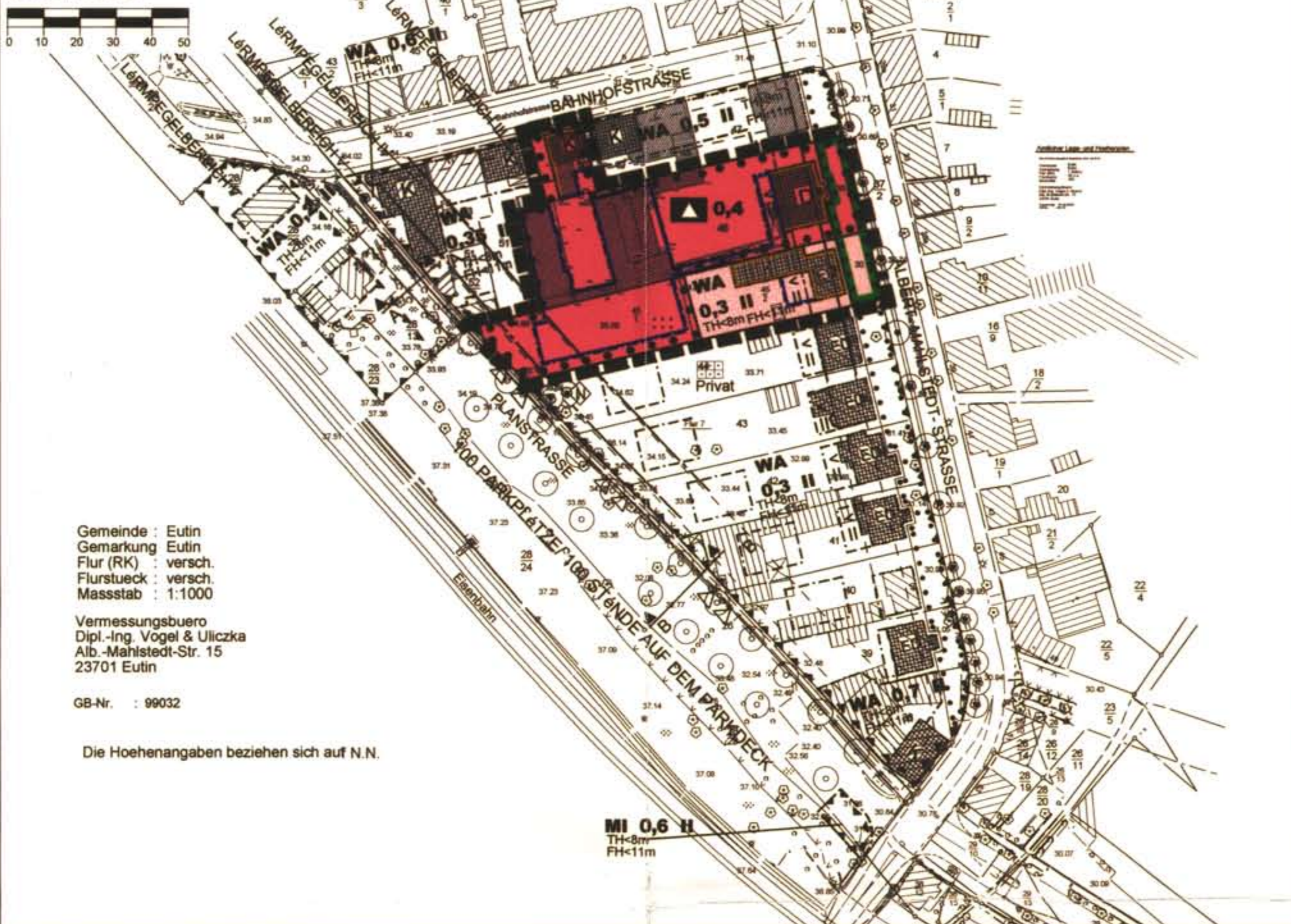
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2004 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und der Albert-Mahlstädt-Straße für die Albert-Mahlstädt-Schule und die südlich angrenzenden Baugrundstücke, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 08.07.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im "Ostholsteiner Anzeiger" am 15.07.2004 erfolgt.
 - 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 23.07.2004 bis zum 29.07.2004 durchgeführt worden.
 - 1c) Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.09.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 - 1d) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.09.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 28.09.2004 bis zum 27.10.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, im "Ostholsteiner Anzeiger" am 16.09.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - 1f) Die Stadtvertretung Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.12.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - 1g) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.12.2004 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Eutin, 23.12.2004...
-  (Schulz)
 - Bürgermeister -
- 2) Der katastermäßige Bestand am 08.07.2004 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Eutin, 20.12.2004.
-  (Vogel)
 - Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
- Eutin, 23.12.2004
-  (Schulz)
 - Bürgermeister -
- 4) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.01.2005... im "Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 05.01.2005... in Kraft getreten.
- Eutin, 06.01.2005
-  (Schulz)
 - Bürgermeister -

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



Gemeinde : Eutin
 Gemarkung Eutin
 Flur (RK) : versch.
 Flurstück : versch.
 Masstab : 1:1000

Vermessungsbüro
 Dipl.-Ing. Vogel & Uliczka
 Alb.-Mahlstädt-Str. 15
 23701 Eutin

GB-Nr. : 99032

Die Höhenangaben beziehen sich auf N.N.

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MAS DER BAULICHEN NUTZUNG

TH < 8,0m TRAUFGHÖHE ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN

FH < 11,0m FIRSHÖHE ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUßBODEN

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTMAß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAUGRENZE

BAULINIE

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FÜR SPORT- UND SPIELANGEBOT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER VERMINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZUTREFFENDEN VORKEHRUNGEN

LÄRMPEGELBEREICH

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENPUNKTE

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 7 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

§§ 16-21a BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

§§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20,

25 BauGB

§ 9 Abs. 1

Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 16 Abs. 5 BauNVO

§ 16 Abs. 5 BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

EINFACHES KULTURDENKMAL

EINGETRAGENES KULTURDENKMAL

GRUPPE VON EINGETRAGENEN KULTURDENKMALEN

§ 1 Abs. 2 DSchG

§ 5 Abs. 2 DSchG

§ 5 Abs. 2 DSchG

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 gelten unverändert fort.

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 86

für das Gebiet zwischen Bahnhofstraße und der Albert-Mahlstädt-Straße für die Albert-Mahlstädt-Schule und die südlich angrenzenden Baugrundstücke

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

Stand: 08. Dezember 2004

